\		K71	öffontlich		
Vorlage			öffentlich		247/40
			nichtöffentlich	Vorlage-Nr.:	347/18
Der Bürgermeister Fachbereich: Finanzverwaltung	zur Vorberatung		-	s-, Bau- und Wirtsc und Sozialausschu s	
			Ortsbellate/Ortsb	enat.	
Datum: 27. April 2018	zur Unterrichtun	g an: 🔲	Personalrat		
	zum Beschluss a		Hauptausschuss a Stadtverordneten	am: versammlung am:	20.06.2018
Satzung der Stadt Schwe "Welse" Beschlussentwurf:	dt/Oder zur Umlag	e der Verb	andsbeiträge o	des Wasser- und	l Bodenverbandes
Die Stadtverordnetenversamm der Stadt Schwedt/Oder zur U					
Begründung:  Finanzielle Auswirkungen:  □ keine	gebnishaushalt	⊠ im F	- inanzhaushalt		
□ Die Mittel <u>sind</u> im Haushalt	splan eingestellt.	☐ Die	Mittel <u>werden</u> in o	den Haushaltsplan	eingestellt.
	01.4321010	Aufwendung 28.511 33.948	552	duktkonto: 01.5811020 01.5291010	Haushaltsjahr: 2018 2018
Einzahlungen: 154.040 5520		Auszahlunge 33.948		01.7291010	2018
<ul> <li>□ Die Mittel stehen nicht zur</li> <li>□ Die Mittel stehen nur in folg</li> <li>133.100 €. Der überplanmäßig</li> <li>□ Mindererträge/Mindereinza</li> <li>Deckungsvorschlag:</li> <li>Datum/Unterschrift Kämmerer</li> <li>Riccardo Tonk</li> </ul>	g <u>ender Höhe</u> zur Verfü ge Bedarf in Höhe von	848 € wird o	lurch Mehrerträge		9
Bürgermeister Jürgen Polzehl	Beigeordi Annekath	nete rin Hoppe		Fachbereichs Riccardo Tonl	
Die Stadtverordnetenversamm Der Hauptausschuss	ılung □ hat in ihı □ hat in se	-	tzung am tzung am		

den empfohlenen Beschluss mit  $\square$  Änderung(en) und  $\square$  Ergänzung(en)  $\square$  gefasst  $\square$  nicht gefasst.

Am 10.04.2018 wurde der Haushaltsplan des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" für das Jahr 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mit ihm wurde der Jahresflächenbeitragssatz in Höhe von 9,56 €/ha festgelegt. Es erfolgte eine Erhöhung des Beitragssatzes 2017 um 0,06 €/ha.

Gründe für die geringfügige Erhöhung liegen in der geringeren beitragspflichtigen Fläche, in höheren Kosten für die Gewässerunterhaltung entsprechend Gewässerschauen und in der Einplanung von zusätzlichen Kosten für Stauanlagen und Schöpfwerke entsprechend Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes ab 01.01.2019. Teilweise werden diese Kostensteigerungen durch die Senkung des Verwaltungsaufwandes kompensiert.

Aus diesem Grund ist der Umlagesatz zur Umlage des Beitrages neu zu kalkulieren. Die Kalkulation ist als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Alle anderen Regelungen sollen beibehalten werden.

#### Anlage zur Begründung

Kalkulation der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband "Welse" für das Jahr 2018

- 1 Ermittlung der jährlichen Kosten
- 1.1 Ermittlung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband "Welse"

Gesamtfläche der Stadt Schwedt/Oder

203.729.598 m<sup>2</sup>

Absetzung von Flächen

63.616.794 m<sup>2</sup>

- Gewässer I. Ordnung (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 BbgWG)
- des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft (§ 2 Abs. 1 GUVG)
- von Grundstückseigentümern, die selbst Verbandsmitglieder sind (§ 2 Abs. 2 GUVG)

Beitragspflichtige Fläche

140.112.804 m<sup>2</sup>

Der Beitrag der Stadt pro ha beträgt 9,56 EUR Gesamtbeitrag im Jahr somit

133.948 EUR

- 1.2 Verwaltungsaufwand der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlegung des Beitrages
- 1.2.1 Personalkosten

Ermittelt aus den anteiligen Personalkosten der beteiligten Fachbereiche (Finanzverwaltung, Recht, Datenverarbeitung)

25.919 EUR

1.2.2 Gemeinkosten

25.919 EUR Personalkosten x 10 %

2.592 EUR

1.2.3 Höchstgrenze Verwaltungsaufwand (§ 80 Abs. 2 BbgWG)

133.948 EUR Beitrag x 15 %

20.092 EUR

1.3 Jährliche umlagefähige Kosten

133.948 EUR + 20.092 EUR 154.040 EUR

2 Ermittlung des jährlichen Umlagesatzes

154.040 EUR .

 $140.112.804 \text{ m}^2 = 0.001099 \text{ EUR/m}^2$ 

### Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Welse"

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/2014, [Nr. 32], S. 23), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (GVBI. I/2017, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/2014, [Nr. 32], S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBI. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBI. I/2017, [Nr. 28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I/2017, [Nr. 52], S. 2771), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

# § 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband "Welse" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 (2) GUVG stehen, umgelegt werden.

#### § 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

# § 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres.

Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.

#### § 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2018 0,001099 EUR.

Im Fall der Änderung der der Kalkulation des Umlagesatzes zugrunde liegenden Kostenpositionen Beitrag an den Gewässerunterhaltungsverband und/oder Verwaltungsaufwand wird eine Satzungsänderung beschlossen. Die Umlagebescheide werden dann von Amts wegen nach § 12b Abs. 2 Satz 2 KAG entsprechend aufgehoben oder geändert.

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,50 EUR beträgt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in	Kraft.
Schwedt/Oder,	

Polzehl Bürgermeister